

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele,  
Katja Keul, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/10033 –**

### **Missstände bei im deutschen Auftrag tätigen Sicherheitsunternehmen in Afghanistan**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Antwort der Bundesregierung vom 26. Oktober 2010 auf die entsprechende Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundstagsdrucksache 17/3559 erscheint nach neueren Erkenntnissen teils unzutreffend.

Private Sicherheitsunternehmen in Afghanistan werden für die Bundesregierung beauftragt und durch deutsche Steuergelder finanziert, zum Beispiel im Rahmen der deutsch-afghanischen Entwicklungszusammenarbeit durch die Regierungsorganisation Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (bis 31. Dezember 2010: Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH) sowie zur Umsetzung von Stabilisierungsmaßnahmen des Auswärtigen Amtes.

Ferner beschäftigt die Bundesregierung im Ausland nach unabhängigen Untersuchungen eine nicht unerhebliche Zahl von Einzelpersonen für Schutz- und Wachzwecke, über deren Tätigkeit und Vertragsverhältnisse bisher kaum etwas bekannt ist.

Außerdem ist aufzuklären, ob und wie die Bundesregierung sicherstellt, dass von ihr beschäftigte private Sicherheitsunternehmen oder Einzelpersonen das nationale Recht des Tätigkeitslandes einhalten, wenn vor Ort nicht gewährleistet ist, dass die nationalen Regierungen in der Lage sind, ihre eigenen Gesetze effektiv zu implementieren.

1. Welche Hinweise sind der Bundesregierung bekannt, dass eine oder mehrere durch deutsche Durchführungsorganisationen beauftragte private Sicherheitsfirmen oder deren Personal während bestehender Vertragsverhältnisse gegen afghanisches oder internationales Recht verstoßen haben?

2. Welche diesbezüglichen Hinweise hat die Bundesregierung insbesondere zu folgenden Unternehmen:
  - a) Saladin Security Afghanistan Ltd. (Kabul),
  - b) KABORA Security Services (Kabul),
  - c) L.A.N.T. Defence GmbH bzw. seit April 2012 TORQ GmbH (in Engen/Konstanz),
  - d) SERVCOR, LLC. (Texas/Kandahar),
  - e) Asia Security Group (Oruzgan/Afghanistan),
  - f) EXOP GmbH (in Engen/Konstanz),
  - g) Edinburgh International (Großbritannien) und
  - h) TOR International (Australien), dem früheren Schutzdienstleister der damaligen GTZ in Afghanistan?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle Unternehmen, die mit der deutschen Regierung oder deutschen staatlichen Durchführungsorganisationen zusammenarbeiten, müssen seit dem präsidentiellen Dekret von 2010 vor Vertragsbeginn gültige Lizenzen der afghanischen Regierung vorlegen. Im Anschluss werden die Unternehmen regelmäßig durch die afghanischen Behörden auf die Einhaltung von afghanischen und internationalen Gesetzen geprüft. Auf die Antworten zu den Fragen 4 und 13 wird verwiesen.

Die Frage der Lizenz der in Urusgan tätigen Firma „Asia Security Group“ ist im Prozess der Umsetzung des präsidentiellen Dekrets zur Überführung von privaten Sicherheitsfirmen in die staatliche „Afghan Public Protection Force“ weiterhin ungeklärt. Das Unternehmen wird in Urusgan von den afghanischen Behörden geduldet. Die internationalen Infrastrukturprojekte mit deutscher Beteiligung in Urusgan werden im Sinne der Nachhaltigkeit und Konfliktsensibilität unter Nutzung der Asia Security Group (Altvertrag) als einzigem Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen in dieser Region fortgeführt.

3. a) Trifft es zu, dass nach dem Recht Afghanistans dort die durch deutsche Durchführungsorganisationen beauftragten ausländischen Sicherheitsunternehmen (wie L.A.N.T. Defence GmbH, EXOP GmbH oder Servcor) kein bewaffnetes Personal beschäftigen und keine Funkkommunikation betreiben dürfen?

Dies trifft für internationale Angestellte ausländischer Sicherheitsunternehmen zu, soweit diese nicht über eine afghanische Waffentrageerlaubnis und Funklizenz verfügen. Die Vorschriften gelten jedoch nicht für afghanische Angestellte afghanischer und ausländischer Sicherheitsfirmen.

- b) Wenn ja, welche Schutzleistungen und -wirkungen können diese Unternehmen dann den deutschen Durchführungsorganisationen überhaupt bieten?

Diese Unternehmen erfüllen wichtige Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (u. a. Einschätzung der Gefahrenlage, Koordinierung des Einsatzes des nationalen Personals, Beratung der Büroleitungen hinsichtlich Sicherheitsmaßnahmen etc.).

4. Durch welche Überprüfungsverfahren stellen die Durchführungsorganisationen sicher, dass von ihnen beauftragte oder zu beauftragende private Sicherheitsdienstleister nicht in illegale Handlungen nach afghanischem oder internationalem Recht verwickelt sind oder waren?

Vor einer Untervertragnahme privater Sicherheitsdienstleister werden entsprechende Überprüfungen im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Vertragsvergabeverfahrens der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH vorgenommen. Ebenso werden alle Vertragspartner vor Vertragsabschluss einer Sanktionslistenprüfung unterzogen.

Nach einer Auftragsvergabe führen die Unternehmen ihren Auftrag gemäß den im Rahmenvertrag festgelegten Dienstleistungen und Regeln („Terms of Reference“ etc.) durch. Eine Nichteinhaltung dieser Bedingungen würde zu einer Prüfung des Vertragsnehmers seitens der GIZ führen. Darüber hinaus erfolgen Überprüfungen der in Afghanistan registrierten privaten Sicherheitsunternehmen durch die afghanischen Sicherheitsbehörden mit Unterstützung internationaler Mentoren.

5. Durch welche Maßnahmen und Verfahren wird bei der Auftragsvergabe an private Sicherheitsdienstleister durch bzw. zugunsten deutscher Durchführungsorganisationen die Einhaltung folgender Ausschreibungskriterien jeweils überprüft (bitte differenziert beantworten):
  - a) Einhaltung aller nationalen und völkerrechtlichen Normen und Gesetze,

Die GIZ hat einen Standardprozess für die Auswahl privater Sicherheitsdienstleister entwickelt. Dieser sieht Schritte zur Überprüfung der Einhaltung aller nationalen und völkerrechtlichen Normen und Gesetze durch die Unternehmen im Sinne des Montreaux-Dokuments explizit vor. Daneben werden bei der Auswahl auch Reputation, Verhaltenskodex und Qualitätssicherung sowie Managementstrukturen des Unternehmens überprüft.

- b) Nachweis und kompetente Beurteilung von Qualifikationen des Unternehmenspersonals und

Die Personalauswahl der durch Sicherheitsdienstleister eingesetzten Aufsichtspersonen liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Unternehmens. Die GIZ behält es sich jedoch vor, Personal aus berechtigten Gründen abzuweisen.

- c) Validität der bei der Bewerbung angegebenen Referenzprojekte, um eine mögliche Angabe falscher Referenzen zu verhindern?

Referenzen werden durch die GIZ im Wege der direkten Anfrage bei den angegebenen vorherigen Vertragspartnern bzw. Kunden überprüft. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Durch welche Überprüfungsmaßnahmen und Verfahren stellen die deutschen Durchführungsorganisationen in Afghanistan sicher, dass im Fall personeller Veränderungen bei den von ihnen beauftragten privaten Sicherheitsunternehmen auch neues bzw. nachrückendes nationales und internationales Personal ausreichend qualifiziert ist?

Bei Untervertragnahme durch die GIZ werden entsprechende Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraglich festgelegt, die sicherstellen, dass ausgebildetes und geeignetes Personal durch den Vertragspartner zur Verfügung gestellt wird. Eine Überprüfung der Einhaltung dieser vertraglichen

Verpflichtungen findet zum einen regelmäßig und zum anderen in unangekündigten Stichproben statt. Sollten im Rahmen dieser Überprüfung Ausbildungsmängel festgestellt werden, werden diese gegenüber dem Vertragspartner in geeigneter Form kommuniziert.

7. a) Sind der Bundesregierung Berichte in Medien oder anderswoher bekannt, wonach die US-Regierung in Afghanistan, Pakistan bzw. im Grenzgebiet mithilfe privater Sicherheitsdienstleister Aufklärung durchführte nach terroristischen Akteuren wie Osama bin Laden?
- b) Welche Details sind der Bundesregierung hierzu bekannt?
- c) Wurden dabei auch in Frage 2 genannte Unternehmen tätig, und wenn ja, welche?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/3559 vom 26. Oktober 2010 wird verwiesen. Die Bundesregierung kann unverändert nicht ausschließen, dass andere der über 40 an der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe für Afghanistan (ISAF) teilnehmenden Partnernationen auf private Sicherheitsdienstleister im Bereich der militärischen Aufklärung zurückgreifen. Neuere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. a) Bedient sich – jenseits des Bundesnachrichtendienstes (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/3559, Frage 18) – auch Stellen der Bundeswehr in Pakistan bzw. im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet seit 2001 privater Dienstleister (Firmen, Einzelpersonen) für Aufklärung, Informationsbeschaffung oder andere nachrichtendienstliche Zwecke?
- b) Wenn ja,
  - a) wie viele Unternehmen, Milizen/Verbände und Personen,
  - b) wie viele davon deutsche, und wie viele aus welchen anderen Staaten,
  - c) welchen Unternehmen, Personen, Milizen o. Ä., vor allem der in Frage 2 genannten,
  - d) jeweils in welchen Zeiträumen seit dem Jahr 2001,
  - e) jeweils für welche Aufgaben und
  - f) jeweils gegen welche Bezahlung bzw. geldwerte Vorteile?
  - g) Wie stellte die Bundeswehr die Kontrolle der Auftragnehmer sicher?

Die Bundeswehr bedient sich grundsätzlich keiner privaten Dienstleister zur militärischen Aufklärung. Informationsbeschaffung und andere nachrichtendienstliche Aufgaben obliegen ausschließlich dem Bundesnachrichtendienst.

9. a) Hat sich nach Auffassung der Bundesregierung das gemeinsame Risikomanagementsystem bewährt, wonach das Risk Management Office (RMO) der GTZ bzw. GIZ Aufträge auch für die deutschen Durchführungsorganisationen, wie vormals der Deutsche Entwicklungsdienst (DED), InWEnt (Internationale Weiterbildung und Entwicklung gemeinnützige GmbH) und KfW Bankengruppe vergab?

Das gemeinsame Risikomanagement der deutschen Durchführungsorganisationen (GIZ und die KfW Bankengruppe), beauftragt durch das Bundesministe-

rium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und auch durch das Auswärtige Amt finanziert, hat sich bewährt. Es hat zum Ziel, die Risiken für eingesetztes nationales und internationales Personal zu minimieren und die Operationsfähigkeit und Implementierung von entwicklungspolitischen Maßnahmen zu ermöglichen und bestmöglich zu erhalten. Bereits vor der Fusion zur GIZ waren die Organisationen Deutscher Entwicklungsdienst (DED), Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH (InWEnt), GTZ und KfW Bankengruppe unter dem Schirm des gemeinsamen Risikomanagements zusammengefasst.

- b) Welche Schwachstellen und Nachteile dieses Systems hat die Bundesregierung erkannt?

Es liegen keine Erkenntnisse über Schwachstellen im gemeinsamen Risikomanagement in Afghanistan vor.

- c) In welchen weiteren Staaten (etwa Irak) praktizieren GIZ und Durchführungsorganisationen wie die KfW Bankengruppe inzwischen das RMO-Modell?

Das in Afghanistan praktizierte Modell findet in keinem anderen Land Anwendung. Allerdings hat die GIZ in einigen Hochrisikoländern eigens entsandte Risikomanagerinnen und Risikomanager eingestellt, die zur Risikominimierung für das eingesetzte Personal bei der Umsetzung entsprechender Sicherheitskonzepte unterstützen. Derzeit ist dies z. B. in Mali, Nepal oder in Pakistan der Fall. Für den Südsudan und den Jemen laufen derzeit entsprechende Bewerbungsverfahren.

Die GIZ und die KfW Bankengruppe werden in Kürze einen Rahmenkooperationsvertrag für das Management gemeinsamer RMO-Strukturen unterzeichnen. Als Pilotland für die Einführung dieses neuen RMO-Kooperationsmodells ist Pakistan vorgesehen.

10. Inwieweit trifft nach Kenntnis der Bundesregierung bzgl. des Unternehmens L. D. zu, dass
- a) dieses Unternehmen durch zwei ehemalige KSK-Angehörige (KSK = Kommando Spezialkräfte), Sven W. und Alexander S., geführt wird (vgl. Berliner Zeitung vom 9. Juli 2009, S. 3 „Kurze Dienstwege“), die zugleich Gesellschafter des Unternehmens E. sind, Letzterer auch deren Geschäftsführer;

Die Bundesregierung nimmt keine Stellung zu grundsätzlich schutzwürdigen Daten aus dem persönlichen oder beruflichen Bereich von Vertragspartnern staatlicher Durchführungsorganisationen.

- b) dieses Unternehmen – entgegen der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/3559, Frage 4 – keine erforderliche Lizenz der afghanischen Regierung hatte und hat, nicht allein tätig werden sowie keine Waffen verwenden darf und insoweit nur auftreten darf als Subpartner eines lizenzierten Unternehmens, wie bisher vom Unternehmen K.;

Das angesprochene Unternehmen verfügt nach Kenntnis der Bundesregierung über eine gültige Registrierung (Lizenz) der afghanischen Regierung. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3a und 3b verwiesen.

- c) das Unternehmen K. die vom Unternehmen L. D. – vermutlich mit Geld deutscher Auftraggeber zur Erfüllung allein von deren Aufträgen – ausgebildeten Afghanen auch bei anderen vom Unternehmen K. betreuten Projekten einsetzt;

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- d) Mitte November 2010 das Unternehmen E. dieses Unternehmen de facto übernahm, u. a. nun an gemeinsamen neuen Geschäftssitz in Konstanz;

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- e) das Unternehmen L. D. – wie wohl ohne Lizenz – sich um den Auftrag zum Schutz der deutschen Botschaft in Kabul bewarb, aber gegen das Unternehmen S. unterlag;

Das angesprochene Unternehmen hat sich im Jahr 2010 durch Vorlage eines Angebotes um den Auftrag zum Schutz der Deutschen Botschaft Kabul beworben.

- f) das Unternehmen L. D. über „gute Verbindungen zur GTZ-Abteilung Risk Management“ verfügt (so die Berliner Zeitung vom 9. Juli 2009, a. a. O.)?
- g) Zu wem bestehen dort diese guten Verbindungen: etwa zu dem in Afghanistan damals als „Country Risk Management Officer“ der GTZ amtierenden, in Frage 11 genannten Maik Sch.?

Die Fragen 10f und 10g werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Als Vertragspartner der GIZ verfügt das angesprochene Unternehmen unter anderem auch über professionelle Verbindungen auf Arbeitsebene zum RMO Afghanistan der GIZ.

- h) Welche Anhaltspunkte hat die Bundesregierung, dass unter Umständen Vertreter der in Frage 2 genannten Unternehmen, insbesondere der Unternehmen L. D. bzw. E., sich entgegen §§ 298 bis 300, 331 bis 335 des Strafgesetzbuchs (StGB) und § 1 bis 4 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) wettbewerbsbeschränkend oder korruptiv verhielten, insbesondere zu solchen Zwecken, Personen bei deutschen Stellen, wie etwa der GTZ/GIZ, geldwerte Vorteile gewährten?

Der Bundesregierung liegen hierfür keine Anhaltspunkte vor.

- i) Inwieweit trifft es zu, dass der im Juni 2009 entlassene Bundeswehrelitesoldat Rouven B., der sodann als Mitarbeiter des Sicherheitsdienstleisters E. I. am 2. Juli 2010 in Kabul vor einer spionageverdächtigen US-Einrichtung getötet wurde (vgl. FOCUS vom 16. August 2010), zuvor für eines der in Frage 2 genannten Unternehmen tätig war oder werden wollte, gegebenenfalls für welches?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine neuen Erkenntnisse vor, die über die bereits in der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/3559 in der Antwort zu Frage 16 aufgeführten bzw. in öffentlichen Medien zugänglichen Informationen hinausgehen.

- j) Wie ist die Validität der vom Unternehmen L. D. angegebenen Referenzen überprüft worden, und zu welchem Ergebnis hat diese Überprüfung geführt?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

11. Inwieweit trifft nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich des – zumindest bis Ende 2010 in Afghanistan als Country Risk Management Officer (RMO) der GTZ/GIZ amtierenden – Maik Sch., eines früheren Gesprächsaufklärers der Feldnachrichtenkkräfte der Bundeswehr zu,
- a) dass dieser inkl. bis Januar 2012 parallel ein Sicherheitsunternehmen A. auf eigene Rechnung betrieb (hiernach nur noch dies);  
mit Kenntnis, Billigung und Nebentätigkeitsgenehmigung der GTZ/GIZ;

Personalfragen fallen in den ausschließlichen Verantwortungsbereich der GIZ. Der Bundesregierung liegen daher grundsätzlich keine Erkenntnisse über einzelne Personen vor. Darüber hinaus sieht sich die Bundesregierung nicht berechtigt, zu schutzwürdigen personenbezogenen Daten Stellung zu nehmen.

- b) dass dieser entweder selbst oder durch einen Mittelsmann vor Ablauf der Ausschreibungsfrist des neuen GTZ-Schutzauftrags für die deutschen Durchführungsorganisationen Ende 2009 dem Sven W. vom Unternehmen L. D. vertrauliche Inhalte des Angebots des Mitbewerbers T. A. zukommen ließ, damit das Unternehmen L. D. noch kurzfristig ein günstigeres Gebot einreichen konnte?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Hinweise vor. Das Ausschreibungsverfahren wurde gemäß der Richtlinien der GIZ durchgeführt.

- c) Gewährten in Zusammenhang hiermit Sven W. oder andere Vertreter vom Unternehmen L. D. Maik Sch. bzw. dessen Geheißpersonen geldwerte Vorteile?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- d) Hielt die Bundesregierung Maik Sch. bis zu dessen Ausscheiden aus der GIZ Ende Januar 2012 für geeignet, wie geplant das RMO-Modell in anderen Staaten für die GTZ/GIZ zu repräsentieren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11a verwiesen.

- e) Aus welchen Gründen entließ die GIZ Maik Sch. Ende Januar 2012 bzw. trennte sie sich von ihm?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11a verwiesen.

12. a) Welche Kriterien haben zur Vertragsvergabe an das Unternehmen L. D. geführt, obwohl das erst 2007 gegründete Unternehmen bezüglich Größe, Erfahrungshintergrund und Qualifikation des Personals unterhalb üblicher Offiziersdienstgrade offenbar deutlich hinter den internationalen Mitbewerbern zurückstand?

Das Ergebnis der Auswertung aller vorgelegten Angebote hat zu einer Vergabe an das angesprochene Unternehmen geführt.

- b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Vertragsvergabe an das Unternehmen L. D. unter diesen Bedingungen eine ungewöhnliche Entscheidung war?

Es liegen der Bundesregierung keine Anhaltspunkte für eine unregelmäßige Vergabe vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12a verwiesen.

- c) Aufgrund welcher Umstände wurde das GTZ-interne Vergabeverfahren für den Rahmenvertrag in Afghanistan zunächst gestoppt, jener sodann neu ausgeschrieben und letztlich an das Unternehmen L. D. vergeben?

Der Ausschreibungsprozess für den Rahmenvertrag Afghanistan wurde gemäß der Richtlinien der GIZ durchgeführt. Er wurde weder unterbrochen, noch wurde der Rahmenvertrag erneut ausgeschrieben.

13. Welche privaten Sicherheitsunternehmen beschäftigt die Bundesregierung nebst nachgeordnetem Bereich – vor allem der GIZ – für je welche Zwecke

- a) aktuell in Afghanistan und

Aktuell verfügt die Bundesregierung über ein Vertragsverhältnis mit folgendem in Frage 2 genannten Unternehmen:

Das Deutsche Polizeiprojektteam arbeitet mit dem privaten Sicherheitsdienstleister „Saladin Security Afghanistan Ltd.“ (Kabul) zusammen, der den Schutz der Polizeitrainingszentren in Masar-i-Sharif, Kundus und Faisabad übernimmt.

Auch die Deutsche Botschaft Kabul bedient sich zum Zwecke der Sicherung der Liegenschaften dieses privaten Sicherheitsdienstleisters.

Das bundeseigene Unternehmen GIZ verfügt über Vertragsverhältnisse zu den folgenden in Frage 2 genannten Unternehmen:

- KABORA Security Services (Kabul): Sicherung und Bewachung von Liegenschaften in Zentral- und Nordafghanistan.
- L.A.N.T. Defence GmbH bzw. seit April 2012: TORQ GmbH (in Engen/Konstanz): Supervision, Administration von in Frage 2b genannten Wachleuten sowie Fahrertraining.
- Asia Security Group (Oruzgan/Afghanistan): Sicherung und Bewachung von Liegenschaften in Zentral-Süd Afghanistan (Auftraggeber über Kofinanzierungen mit den Niederlanden und Australien).
- TOR International (Australien): Trainingsmaßnahmen für nach Afghanistan ausreisende Mitarbeiter der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zum Verhalten in Krisenländern.

- b) insbesondere aus den in Frage 2 genannten Unternehmen seit 2011 in welchen Staaten?

Die GIZ ist kein nachgeordneter Bereich der Bundesregierung, sondern ein bundeseigenes Unternehmen. Als solches fallen Auswahl und Überprüfung von Verträgen mit Sicherheitsunternehmen in dessen eigenen Verantwortungsbereich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.



14. In welchen Ländern beschäftigt die Bundesregierung nebst nachgeordnetem Bereich Einzelpersonen für Schutz- und Wachzwecke (bitte jeweils nach Anzahl und Aufgabenbereiche aufschlüsseln)?

Über Details der Schutzmaßnahmen für einzelne amtliche Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland gibt die Bundesregierung aus Sicherheitsgründen grundsätzlich keine Auskunft.

15. Wie sichert die Bundesregierung eine regelmäßige Analyse der von privaten Sicherheitsunternehmen oder für Schutz und Wachzwecke beschäftigten Einzelpersonen erbrachten Leistungen und deren Kosteneffizienz?

Die Tätigkeit der mit dem Objektschutz der Auslandsvertretungen beauftragten Sicherheitsunternehmen bzw. Ortskräfte wird ständig von der Verwaltung und dem Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Auslandsvertretung überwacht. An Botschaften in schwierigerem Sicherheitsumfeld werden zudem Beamte der Bundespolizei eingesetzt, um die Angestellten der Sicherheitsunternehmen bzw. Ortskräfte anzuleiten und zu beaufsichtigen.

Verträge der GIZ mit Sicherheitsfirmen werden grundsätzlich für ein Jahr geschlossen. Verlängerungen sind in Abhängigkeit von der Erfüllung der geschuldeten Dienstleistungen möglich. Im Falle einer Neuausschreibung findet eine Analyse im direkten Vergleich während der Auswertung von Angeboten statt.

Bezüglich der Liegenschaften des Deutschen Polizeiprojektteams:

Der Leiter der jeweiligen Außenstelle des Deutschen Polizeiprojektteams Afghanistan ist für die Kontrolle der Durchführung der dortigen Objektschutzmaßnahmen verantwortlich. Darüber hinaus ist in jedem deutschen Polizeitrainingszentrum ein deutscher Polizist als Koordinator für den Objektschutz eingesetzt, der auch die Fachaufsicht ausübt.

16. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die von ihr nebst nachgeordnetem Bereich beschäftigten Sicherheitsunternehmen oder die für Schutz- und Wachzwecke beschäftigten Einzelpersonen ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit internationalem und dem jeweils nationalen Recht verrichten?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

17. Welche Gründe stehen aus Sicht der Bundesregierung weiterhin dagegen, die Unterzeichnung des International Code of Conduct for Private Security Service Providers (ICoC), dem mittlerweile weltweit über 350 Sicherheitsunternehmen beigetreten sind, zur Voraussetzung und seinen Inhalt zum integralen Bestandteil ihrer Vertragsverhältnisse mit Sicherheitsunternehmen zu machen?

Das Vergaberecht sieht für die Vergabe öffentlicher Aufträge vor, dass Aufträge nur an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben werden (§ 97 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB). Ferner ist geregelt, dass für die Auftragsausführung zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden können, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben (§ 97 Absatz 4 Satz 2 GWB). Demnach kann ein öffentlicher Auftraggeber, der ein privates Sicherheitsunternehmen beauftragen will, für den jeweiligen Einzelfall in der Leistungsbe-

schreibung festlegen, dass der Auftragnehmer den „Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister“ oder ähnliche freiwillige Selbstverpflichtungen unterzeichnet hat oder sich jedenfalls bei der Auftragsausführung an den Inhalt solcher Selbstverpflichtungen halten wird. Der sachliche Zusammenhang einer solchen Anforderung mit dem Auftragsgegenstand wäre hier gegeben. Die Bundesregierung begrüßt im Grundsatz die Bemühungen, die zur Annahme des „Internationalen Verhaltenskodexes für private Sicherheitsdienstleister“ durch private Sicherheitsunternehmen beitragen. Für eine generelle Verpflichtung zur Unterzeichnung des „Internationalen Verhaltenskodexes für private Sicherheitsdienstleister“ besteht aus Sicht der Bundesregierung aus den oben ausgeführten Gründen keine Notwendigkeit.



